

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Mitarbeiter des Innenministeriums als Autor

Die **Kleine Anfrage 973** vom 23. August 2006 hat folgenden Wortlaut:

Der Autor und Politikwissenschaftler Dr. B. hat bei mehreren Veröffentlichungen im Zeitraum von 2001 bis 2005 immer wieder darauf verwiesen, dass er im Thüringer Innenministerium tätig war. Laut Organigramm war Dr. B. als Referent im Ministerialbüro des Thüringer Innenministeriums (Öffentlichkeitsarbeit) tätig.

In den Publikationen hat Dr. B. die PDS als extremistisch bezeichnet und mit rechtsextremen Parteien verglichen. Beispielhaft sei hierfür benannt: "Zudem verharmlosen PDS und rechtsextremistische Parteien den millionenfachen Judenmord im 'Dritten Reich' ...", da die PDS statt des massenhaften Judenmordes die kommunistischen Opfer betone (in: "Die Neue Ordnung" Nr. 5/2001).

In weiteren Veröffentlichungen wird die Auffassung durch den Autor wiederholt, so in den Publikationen "Jahrbuch Extremismus und Demokratie 2002", "Die politische Meinung" Nr. 388 (März 2002), "Die Neue Ordnung" Nr. 4/2003, "Die politische Meinung" Nr. 414 (Mai 2004) und "Die politische Meinung" Nr. 429 (August 2005).

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage dürfen Mitarbeiter eines Thüringer Ministeriums Autorentätigkeiten durchführen und dabei auf ihre berufliche Tätigkeit in einem Ministerium verweisen?
2. Muss der Dienstherr eines Mitarbeiters eines Thüringer Ministeriums dessen Autorentätigkeit und die damit im Zusammenhang verwendete Verweisung auf die Tätigkeit und Dienststelle genehmigen? Wie wird diese Auffassung begründet? Lagen im dargestellten Fall diese Genehmigungen vor? Aus welchen Gründen wurde diese Genehmigung erteilt?
3. Kann aus dem Verweis auf die berufliche Tätigkeit und Dienststelle bei den dargestellten Veröffentlichungen abgeleitet werden, dass sich der Autor im Namen des Thüringer Innenministeriums geäußert hat? Wenn nein, aus welchen Gründen wurde dem Autor gegebenenfalls die Verweisung auf seine Tätigkeit und Dienststelle im Rahmen seiner Autorentätigkeit gestattet?
4. Sollte der Autor unberechtigt den Verweis auf seine Tätigkeit und Dienststelle bei Veröffentlichungen verwendet haben, wie bewertet dann die Landesregierung diese Vorgänge? Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wären in diesem Fall geboten und sollen umgesetzt werden? Was hält die Landesregierung für geboten, um den Wiederholungsfall auszuschließen? Warum hält die Landesregierung möglicherweise keine Reaktionen und Maßnahmen für erforderlich?

5. Inwieweit müssen Mitarbeiter eines Thüringer Ministeriums, wenn sie als Autor tätig sind und dabei auf ihre berufliche Tätigkeit und die Dienststelle verweisen, die Grundsätze der beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht berücksichtigen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Inwieweit liegt nach Auffassung der Landesregierung im dargestellten Sachverhalt ein Spannungsverhältnis zwischen politischer Meinungsfreiheit und der beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht vor?
6. Teilt die Landesregierung die im dargestellten Fall wiedergegebenen Äußerungen des Autors, wird doch möglicherweise für den Leser durch den Verweis auf die berufliche Tätigkeit und die Dienststelle des Autors der Eindruck erweckt, es handelt sich um die Wiedergabe von Meinungen und Standpunkten der Landesregierung? Wenn nein, was hält die Landesregierung für notwendig, um den beschriebenen und nachgefragten Lesereindruck zu vermeiden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Sofern bei der Beantwortung der Einzelfragen auf allgemeine beamtenrechtliche Begriffe abgestellt wird, ist hierzu anzumerken, dass die für Beamte geltenden Regelungen des Nebentätigkeitsrechts, soweit in diesem Fall zutreffend, auch gemäß § 13 BAT-O auf Angestellte anwendbar sind.

Zu 1.:

Beamte dürfen unter den Voraussetzungen der §§ 66 ff. Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) und der Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (Thüringer Nebentätigkeitsverordnung - ThürNVO) außerdienstliche schriftstellerische Tätigkeiten durchführen.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 ThürBG bestehen gegen die bloße Mitteilung der Dienststelle und der ausgeübten Funktion ohne Offenlegung konkreter dienstlicher Vorgänge keine Bedenken (vgl. zum Bundesbeamtengesetz, Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, § 81 Rn. 10).

Soweit die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln in Fachzeitschriften erfolgt, ist die Angabe der Beschäftigungsstelle eines Autors nicht unüblich. Dies zeigen auch die Autoren-Verzeichnisse der zitierten Ausgaben des "Jahrbuchs für Extremismus und Demokratie" und der Zeitschrift "Die politische Meinung", in denen neben dem ehemaligen Mitarbeiter des Thüringer Innenministeriums auch eine Reihe anderer Autoren mit ihrer Beschäftigungsstelle und Adresse genannt sind.

Zu 2.:

Die schriftstellerische Tätigkeit eines Beamten ist durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 GG) und/oder die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 S. 2 GG) geschützt. Sofern es sich um wissenschaftliche Publikationen handelt, kommt als lex specialis die Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) in Betracht. Aufgrund der besonderen Grundrechtsrelevanz und der hohen Bedeutung der Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und ggf. der Wissenschaftsfreiheit ist die schriftstellerische Tätigkeit eines Beamten, gleichgültig auf welchem Gebiet sie erfolgt, genehmigungsfrei (vgl. auch § 68 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Der Verweis auf eine Tätigkeit des ehemaligen Mitarbeiters im Thüringer Innenministerium lässt keine Schlussfolgerung darauf zu, dass sich der Autor im Namen des Thüringer Innenministeriums geäußert hat. Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 5.:

Auch bei der schriftstellerischen Tätigkeit obliegt dem Beamten generell eine Loyalitätspflicht gegenüber seinem Dienstherrn, die eine konkrete Ausgestaltung der Pflichten darstellt, die sich aus der politischen Treuepflicht (§ 56 Abs. 1 ThürBG), aus der Pflicht zur Mäßigung und politischen Zurückhaltung bei politischer Betätigung (§ 56 Abs. 2 ThürBG) sowie aus der Verhaltens- und Würdigkeitsklausel des § 57 Satz 3 ThürBG ergeben. Die Loyalitätspflicht geht allerdings nicht so weit, dass der Beamte bei schriftstellerischer Betätigung die Meinung der Regierung oder seiner Behörde zu vertreten hat. Auf die Antwort zu der Frage 2 wird verwiesen.

In den zitierten Aufsätzen äußert sich der Autor als Politikwissenschaftler zu allgemeinen politischen Fragestellungen. Bei wissenschaftlichen Publikationen mit politischem Meinungsgehalt liegt wie in diesem Sachverhalt generell ein Spannungsverhältnis zur beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht vor.

Zu 6.:

Die Landesregierung teilt nicht die der Fragestellung zugrunde liegende Einschätzung, dass für den Leser durch den Verweis auf die berufliche Tätigkeit und die Dienststelle des Autors der Eindruck erweckt würde, es handele sich um die Wiedergabe von Meinungen und Standpunkten der Landesregierung.

Dr. Gasser
Minister